

Arbeitsnachweise bei Fahrt mit Asphaltkocher

Arbeitszeitnachweise sind bei Fahrten mit nicht im Einsatz befindlichen Arbeitsmaschinen, die der Personen- oder Güterbeförderung im Straßenverkehr dienen, nicht aber für im Arbeitseinsatz befindliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen vorzulegen.

Als ein Gussasphaltkocher nebst 12-Tonnen-Anhängerkocher von Westdeutschland nach Berlin überführt werden sollte, wurde das Fahrzeug kontrolliert. Der Fahrzeugführer konnte Arbeitszeitnachweise bzw. eine Bestätigung über arbeitsfreie Tage für die laufende Woche und für den letzten Tag der vorangegangenen Woche nicht vorweisen. Der Fahrer hatte am vorhergehenden Tag arbeitsfrei gehabt, an den übrigen vorangegangenen Tagen war er mit einem anderen Lkw auf öffentlichen Straßen unterwegs gewesen. Die Schaublätter dieser Fahrten hatte er aus Unachtsamkeit in dem anderen Lkw liegenlassen, an eine Bestätigung über arbeitsfreie Tage hatte er nicht gedacht.

Wegen fahrlässigen Nichtmitführens vorgeschriebener Arbeitszeitnachweise und einer vorgeschriebenen Ersatzbescheinigung wurde eine Geldbuße verhängt.

Der Fahrer war verpflichtet gewesen, Arbeitszeitnachweise und eine Ersatzbescheinigung gemäß § 4 Fahrpersonalverordnung mitzuführen. Er war von dieser Verpflichtung nicht etwa deshalb befreit, weil es sich bei dem von ihm benutzten Fahrzeug um eine anerkannte selbstfahrende Arbeitsmaschine gehandelt hatte.

Nach den einschlägigen Regelungen muss ein Kontrollgerät bei Fahrzeugen eingebaut und benutzt werden, die der Personen- oder Güterbeförderung im Straßenverkehr dienen. Da das benutzte Fahrzeug auch dem Transport von Teer diente und nicht von der Verpflichtung ausgenommen war, war der Fahrzeugführer verpflichtet, die Schaublätter vorzulegen.

Ebenso war der Fahrer verpflichtet, gemäß

§ 4 Fahrpersonalverordnung eine Bestätigung über arbeitsfreie Tage mitzuführen. Die Bescheinigung soll bei Straßenkontrollen die Nachprüfbarkeit der für das Fehlen von Schaublättern vorgebrachten Gründe ermöglichen. Dies kann nur durch eine entsprechende Bescheinigung des Unternehmens oder einen anderen geeigneten Nachweises im Wege der Vorlage bei der Kontrolle vor Ort geschehen.

Eine andere Beurteilung wäre nur für eine Arbeitsmaschine in Frage gekommen, die ihrem eigenen Zweck entsprechend eingesetzt wird. Nur in solchen Fällen kann eine Ausnahme von der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten und dementsprechend von einer Aufzeichnung derselben gemacht werden. Bei einer Fahrt über mehrere hundert Kilometer ohne Einsatz des Teerkochers ergibt sich schon aus dem Sinn und Zweck der Regelungen, dass sie einzuhalten und entsprechende Aufzeichnungen zu machen sind.

Die Regelungen finden also nur keine Anwendung auf im Arbeitseinsatz befindliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen. Sie sind aber einschlägig bei Fahrten mit nicht im Einsatz befindlichen Arbeitsmaschinen, die der Personen- oder Güterbeförderung im Straßenverkehr dienen. Bei solchen Fahrten besteht nämlich kein Anlass für ein Absehen von der aus Gründen der Verkehrssicherheit geschaffenen Möglichkeit zur Überwachung des Fahrpersonals.

OLG Hamm (25.09.1997, AZ: 2 Ss OWi 1123/97)